

Wahlanordnung Ersatzwahl eines Mitglieds der Schulpflege für den Rest der Amtsdauer 2018–2022

Für die aus der Schulpflege per 30. Juni 2019 zurücktretende Janine Bours ist eine Nachfolgerin bzw. ein Nachfolger für den Rest der laufenden Amtsdauer 2018–2022 zu wählen. In Anwendung von Art. 8 der Gemeindeordnung sowie § 48 ff. des Gesetzes über die politischen Rechte (GPR) sind bis spätestens **am 7. März 2019** Wahlvorschläge beim Gemeinderat Langnau am Albis, Neue Dorfstrasse 14, Postfach 178, 8135 Langnau am Albis, einzureichen.

Wählbar ist jede **stimmberechtigte Person**, die ihren politischen Wohnsitz in der Gemeinde hat. Die Kandidatin oder der Kandidat muss mit **Namen** und **Vornamen, Geschlecht, Geburtsdatum, Beruf, Adresse** und **Heimatort** auf dem Wahlvorschlag bezeichnet werden. Zusätzlich können der **Rufname** und die **Zugehörigkeit** zu einer politischen Partei angegeben werden.

Jeder Vorschlag muss von mindestens 15 Stimmberechtigten der Gemeinde unter Angabe von **Name, Vorname, Geburtsdatum** und **Adresse** eigenhändig unterzeichnet sein. Diese können ihre Unterschrift nicht zurückziehen. Jede Person kann nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Der Wahlvorschlag kann mit einer **Kurzbezeichnung** versehen werden.

Die provisorischen Wahlvorschläge werden nach Ablauf der ersten Frist veröffentlicht. Innert einer zweiten Frist von 7 Tagen, von der Publikation im amtlichen Publikationsorgan an gerechnet, können die Vorschläge geändert oder zurückgezogen werden, oder es können auch neue Wahlvorschläge eingereicht werden.

Der Gemeinderat Langnau am Albis erklärt die oder den Vorgeschlagene(n) als gewählt, wenn die Voraussetzungen für eine stille Wahl gemäss § 54 GPR erfüllt sind. Sind die Voraussetzungen für eine stille Wahl nicht erfüllt, wird am 19. Mai 2019 eine Urnenwahl mit leerem Wahlzettel und einem Beiblatt durchgeführt.

Formulare für den Wahlvorschlag sind auf der Webseite www.langnauamalbis.ch oder bei der Abteilung Präsidiales, Tel.: 044 713 55 21, E-Mail: gemeinderatskanzlei@langnau.ch, erhältlich.

Gegen diese Wahlanordnung kann wegen Verletzung von Vorschriften über die politischen Rechte und ihre Ausübung innert **5 Tagen**, von der Veröffentlichung an gerechnet, schriftlich Rekurs in Stimmrechtssachen beim Bezirksrat Horgen, Seestrasse 124, 8810 Horgen, erhoben werden

(§ 19 Abs. 1 lit. c VRG). Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten.

Rechtsgültigkeit hat die amtliche Publikation auf der Webseite der Gemeinde Langnau am Albis (www.langnauamalbis.ch).

26. Januar 2019

Gemeinderat Langnau am Albis



Publikationen

- | | |
|------------|---|
| 26.01.2019 | Zürcher Regionalzeitungen AG
inserate@zsz.ch
(mit Logo Langnau am Albis) |
| 26.01.2019 | Webseite Gemeinde Langnau am Albis |